

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	09.06.2016

Gesundheitskarte für Flüchtlinge

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren am 14.04.2016 teilte Herr Ladenberger mit, dass den Menschen, welche eine Gesundheitskarte erhalten, keine Leistungen nach dem SGB V zustehen würden. Herr Ladenberger bat um eine Erläuterung.

Stellungnahme der Verwaltung

Zielgruppe der Rahmenvereinbarung zur Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen (siehe Anlage) sind Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die der Stadt Köln zugewiesen wurden. Nach den Bestimmungen des AsylbLG erhält dieser Personenkreis Leistungen bei Krankheit gemäß §§ 4, 6 AsylbLG.

Gemäß § 4 der Rahmenvereinbarung ist der Umfang des Leistungsanspruchs wie folgt definiert: „Die Krankenkassen stellen eine notwendige, zweckmäßige und wirtschaftliche Gesundheitsversorgung auf Basis ihrer Vorschriften zulasten der Gemeinden sicher. Dabei richtet sich der Leistungsumfang grundsätzlich nach §§ 4, 6 AsylbLG(vgl. Anlage 1, Buchstabe A und B).“

Gez.i.V. Klug